

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 19. Dezember 2000

30. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 123. INFORMATION Europa-Abkommen Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001
- 124. INFORMATION GATT-Regelung Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001
- 125. INFORMATION Einfuhrzollkontingent GATT II Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001
- 126. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001
- 127. INFORMATION Interimsabkommen (Israel) Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001
- 128. INFORMATION Interimsabkommen (Türkei) Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Fortsetzung umseitig

- 129. INFORMATION Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) Geflügelfleisch
- 130. INFORMATION Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 30. Juni 2001

Nr. 123. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Nr. 123

INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2001 bis 31. März 2001** aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Bulgarien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 1999 und 2000** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei-Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlagen A bis E

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

Nr. 123. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1899/97"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2001.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1899/97 vom 29. September 1997 (ABI. der EG Nr. L 267).

Nr. 123. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

(Europa-Abkommen) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier und Geflügelfleisch mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	dass ich/wir jeweils 1999 und 2000 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 123. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage A

Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Ungarn

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des
Gruppe			01.01.2001 - 31.03.2001	Antrags- höchstmenge	Zollsatzes um
10	0407 00 30	Eier in der Schale, von Hausgeflügel, keine Bruteier	1.782,30	178,230	80 %
11	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, andere (kein Eigelb), getrocknet, anderes als nicht genießbar	436,55	43,655	80 %

Nr. 123. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage B

Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Polen

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des
Gruppe			01.01.2001 - 31.03.2001	Antrags- höchstmenge	Zollsatzes um
17	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Bruteier und Schaleneier, von Truthühnern oder Gänsen Bruteier und Schaleneier, von anderen andere	1.406,25	140,625	80 %
18	0408 91 80 0408 99 80 ⁽¹⁾	Vogeleier, nicht in der Schale, andere (kein Eigelb), getrocknet, genießbar und andere (kein Eigelb, nicht getrocknet), anderes als nicht genießbar	281,25	28,125	80 %

(1) in Trockenvollei-Äquivalent (1 kg Flüssigvollei = 0,25 kg Trockenvollei)

Anlage C

Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

Nummer der Gruppe	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	Mengen (i 01.01.2001 -	ng stehende n Tonnen) Antrags-	Ermäßigung des Zollsatzes
			31.03.2001	höchstmenge	um
25	0407 00 30	Eier in der Schale, von Hausgeflügel, keine Bruteier	4.761,13	476,113	80 %
26	0408 11 80 ⁽¹⁾ 0408 19 81 0408 19 89	Vogeleier, nicht in der Schale, Eigelb, getrocknet und anderes (Eigelb, flüssig, Eigelb, gefroren), anderes als nicht genießbar	237,99	23,799	80 %
27	0408 91 80 0408 99 80 ⁽²⁾	Vogeleier, nicht in der Schale, andere (kein Eigelb), getrocknet, genießbar und andere (kein Eigelb, nicht getrocknet), anderes als nicht genießbar	2.062,50	206,250	80 %

⁽¹⁾ in Flüssigeigelb-Äquivalent (1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb)

⁽²⁾ in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

Nr. 123. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage D

Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	_	ing stehende n Tonnen)	Ermäßigung des
Gruppe			01.01.2001 - 31.03.2001	Antrags- höchstmenge	Zollsatzes um
34	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Bruteier und Schaleneier, von Truthühnern oder Gänsen Bruteier und Schaleneier, von anderen andere	2.343,75	234,375	80 %
35	0408 11 80 ⁽¹⁾ 0408 19 81 0408 19 89	Vogeleier, nicht in der Schale, Eigelb, getrocknet und anderes (Eigelb, flüssig, Eigelb, gefroren), anderes als nicht genießbar	187,50	18,750	80 %
36	0408 91 80 0408 99 80 ⁽²⁾	Vogeleier, nicht in der Schale, Eigelb, getrocknet und anderes (Eigelb, flüssig, Eigelb, gefroren), anderes als nicht genießbar	937,50	93,750	80 %

⁽¹⁾ in Flüssigeigelb-Äquivalent (1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb)
(2) in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

Nr. 123. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage E

Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	0	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)	
Gruppe			01.01.2001 - 31.03.2001	Antrags- höchstmenge	Zollsatzes um
40	0408 91 80 0408 99 80 ⁽²⁾	Vogeleier, nicht in der Schale, Eigelb, getrocknet und anderes (Eigelb, flüssig, Eigelb, gefroren), anderes als nicht genießbar	525,00	52,500	80 %

(2) in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

Nr. 124. INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Nr. 124 INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2001 bis 31. März 2001** mit Aussetzung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. **jeweils 1999 und 2000** mindestens **100 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.1.3. dem Lizenzantrag (Gruppen 1, 2 und 4) einen **Liefervertrag** beifügt, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden Geflügelfleischprodukte des beantragten Ursprungs (Brasilien oder Thailand) im Zeitraum vom 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001 zur Lieferung in die Europäische Union in Höhe der beantragten Menge zur Verfügung steht.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmenge</u>: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Bei den Gruppen 1, 2 und 4 kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse der selben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

Bei den Gruppen 3 und 5 können mehrere Anträge gestellt werden, sofern verschiedene Länder angegeben werden und die Antragshöchstmenge je Gruppe nicht überschritten wird.

Nr. 124. INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €50,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: **Gruppe 1, 2 und 4:**

Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Gruppe 3 und 5:

Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1431/94"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1431/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Nr. 124. INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

(GATT-Regelung) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch mit Aussetzung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	2.1. dass ich/wir jeweils 1999 und 2000 mindestens 100 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
	2.2. den Liefervertrag gem. Pkt. 1.1.3. als Anlage beizufügen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Anlage 2

GATT - KONTINGENTE

1. Fleisch von Hühnern

Land	Nummer KN-Code		WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Zollsatz
Land	der Gruppe	KN-Coue		01.01.2001 bis 31.03.2001	Antrags- höchstmenge	Lonsatz
Brasilien	1	0207 14 10 0207 14 50 0207 14 70	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	1.775,00	177,50	0
Thailand	2	0207 14 10 0207 14 50 0207 14 70	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	1.275,00	127,50	0
Sonstige	3	0207 14 10 0207 14 50 0207 14 70	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	825,00	82,50	0

2. Fleisch von Truthühnern

Nummer Land der KN-Code		KN Codo	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Zollsatz
Gruppe	MN-Coue		01.01.2001 bis 31.03.2001	Antrags- höchstmenge	Zunsatz	
Brasilien	4	0207 27 10 0207 27 20 0207 27 80	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	450,00	45,00	0
Sonstige	5	0207 27 10 0207 27 20 0207 27 80	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	175,00	17,50	0

Nr. 125. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Nr. 125

INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2001 bis 31. März 2001**.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 1999 und 2000** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung II)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.**

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

Nr. 125. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1251/96"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2001.
- 8.3. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.4. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.5. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1251/96 vom 28. Juni 1996 (ABI. der EG Nr. L 161).

Nr. 125. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

(GATT-Regelung II) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	daß ich/wir jeweils 1999 und 2000 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. daß mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 125. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage 2

Blatt 1

Nummer der	KN-Code	Zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Anwendbarer Zollsatz	
Gruppe	(Feld 16)	(Feld 15)	01.01.2001 - 31.03.2001	Antrags- höchstmenge	€ Tonne
P1	0207 11 10 0207 11 30 0207 11 90 0207 12 10 0207 12 90 0207 13 10 0207 13 20 0207 13 30	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt	4.146,50	414,650	131 149 162 149 162 512 179 134
P2	0207 13 50 0207 13 60 0207 13 70 0207 14 20 0207 14 30 0207 14 40	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	2.343,00	234,300	301 231 504 179 134 93
Р3	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	175,00	17,500	795

Nr. 125. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage 2

Blatt 2

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG		ing stehende in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
Gruppe	(Feld 16)	(Feld 15)	01.01.2001 – 31.03.2001	Antrags- höchstmenge	€t
	0207 24 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			170
	0207 24 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			186
	0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			425
	0207 26 20	Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			205
	0207 26 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
	0207 26 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern,			93
P4		nicht entbeint, frisch oder gekühlt	250,00	25,000	
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			339
	0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder ge- kühlt			127
	0207 26 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			230
	0207 26 80	andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			415
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern			93
		nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 126. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Nr. 126

INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen am Eiersektor für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 1999 und 2000** mindestens **50 t** (Schaleneiäquivalent) von den unter die Verordnungen (EWG) Nrn. 2771/75 und 2783/75 fallenden Erzeugnissen (ausgenommen Bruteier) eingeführt hat oder nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen ist.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können mehrere Lizenzen beantragt werden, aber nur dann, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe der Antragsmengen aller Anträge darf die **Antragshöchstmenge jedoch nicht überschreiten.**

Bei den Gruppen E2 und E3 muß die Antragsmenge in Schaleneiäquivalent gemäß Pkt. 10 angegeben werden.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

Nr. 126. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg Schaleneiäquivalent und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzu-

kreuzen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1474/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2001.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen (Schaleneiäquivalent) so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im
 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen Antrag zurückziehen. Die geleistete Sicherheit
 wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1474/95 vom 28. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 145).

Nr. 126. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz €Tonne	Menge für Zeitraum 01.01.2001 - 31.03.2001 t	Antrags- höchstmenge t
E1	0407 00 30	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbargemacht oder gekocht, von Haus- geflügel, andere	152,00	105.115,00	10.511,500
E2	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	Vogeleier nicht in Schale und Eigelb, frisch, ge- trocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders halt- bar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln,	711,00 310,00 331,00 687,00 176,00	1.750,00 ¹⁾	175,000 ¹⁾
Е3	3502 11 90	Eieralbumin, andere, getrocknet	617,00	10.172,33 1)	1.017,233 1)
	3502 19 90	Eieralbumin, flüssig oder gefroren	83,00		

Menge in Schaleneiäquivalent - Umrechnung in Produktgewicht gem. Anhang 77 der VO 2454/93 (ABl. der EG Nr. L 253)

11. Umrechnung in Schaleneiäquivalent

KN-Code	Bezeichnung	Faktor	100 kg Schaleneiäquivalent = kg Produktgewicht
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	6,49	15,40
0408 19 81	Eigelb, flüssig	3,03	33,00
0408 19 89	Eigelb, gefroren	3,03	33,00
0408 91 80	Eier ohne Schale, getrocknet	4,52	22,10
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	1,16	86,00
3502 11 90	Eieralbumin, getrocknet	13,51	7,40
3502 19 90	Eieralbumin, flüssig oder gefroren	1,89	53,00

Produktgewicht x Faktor = Schaleneiäquivalent

Nr. 126. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	2.1. jeweils 1999 und 2000 mind. 50 t (Schaleneiäquivalent) unter den vorher genannten Verordnungen fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n),
	Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
	2.2. nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen zu sein.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmanetampol

Nr. 127. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Nr. 127

INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2001 bis 31. März 2001** aus Israel zu bestimmten Zollsätzen.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 1999 und 2000** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Israel)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden

3. Antragsmengen

- 3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

Nr. 127. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Israel) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzu-

kreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Israel.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 2497/96"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.**
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 2497/96 vom 18. Dezember 1996 (ABI. der EG Nr. L 338).

Nr. 127. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag (Israel)

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	A sea ab wife.
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	dass ich/wir jeweils 1999 und 2000 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 127. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage 2

Nummer der	KIN-Code	WARENBEZEICHNUNG	0	ing stehende n Tonnen)	Anwendba- rer Zollsatz
Gruppe	(Feld 16 der Li- zenz)	(Feld 15 der Lizenz)	01.01.2001 - 31.03.2001	Antrags- höchstmenge	EUR/Tonne
	0207 25 10	Truthühner, 80 %. unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
I1	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern,	350,00	35,000	93
		nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 128. INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Nr. 128

INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001 aus der Türkei.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 1999 und 2000** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. März 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20.00 ie 100 kg und ist Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

Nr. 128. INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Türkei) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzu-

kreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus der Türkei.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1396/98"

8. Erteilung der Lizenz

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1396/98 vom 30. Juni 1998 (ABI. der EG Nr. L 187).

10. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus der Türkei ist daher nicht möglich.

Nr. 128. INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	dass ich/wir jeweils 1999 und 2000 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 128. INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage 2

Nummer der Gruppe KN-Code (Feld 16 der Lizenz) WARENBEZEICHNU (Feld 15 der Lizenz)		WARENBEZEICHNUNG (Feld 15 der Lizenz)	_	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)	
	zenz)		01.01.2001 - 31.03.2001	Antrags- höchstmenge	
	0207 25 10	Truthühner, 80 %. unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
T1	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	250,00	25,000	93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 129 INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) - Geflügelfleisch

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001 aus den Ländern Lettland und Estland bzw. für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 30. Juni 2001 aus Litauen mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 1999 und 2000** mindestens **25 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag", die notwendige Sicherheit sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlußfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 129. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) - Geflügelfleisch

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1866/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.**
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1866/95 vom 26. Juli 1995 (ABI. der EG Nr. L 179).

10. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch aus den Ländern Litauen, Lettland und Estland mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	dass ich/wir jeweils 1999 und 2000 mindestens 25 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, daß bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 129. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) - Geflügelfleisch

Anlage 2 (Blatt 1)

1) Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15 der Lizenz)	Menge - in t 01.01.2001 - 31.03.2001	Antragshöchst- menge (in t)
50	0207 (1)	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	468,75	117,188
55	1602 32 1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar ge- macht, von Hühnern Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar ge- macht, von anderen	75,00	18,750

⁽¹⁾ ausgenommen der KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89

Nr. 129. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) - Geflügelfleisch

Anlage 2 (Blatt 2)

2) Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15 der Lizenz)	Menge - in t 01.01.2001 - 30.06.2001	Antragshöchst- menge (in t)
60	0207 (1)	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	500,00	125,000
65	1602 32 1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen	100,00	25,000

⁽¹⁾ ausgenommen der KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89

Anlage 2 (Blatt 3)

3) Erzeugnisse mit Ursprung in Estland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15 der Lizenz)	Menge – in t 01.01.2001 - 31.03.2001	Antragshöchst- menge (in t)
70	0207 (1)	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	468,75	117,188
75	0408 (2)	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	93,75	23,438
78	1602 32 1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar ge- macht, von Hühnern Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar ge- macht, von anderen	75,00	18,750

⁽¹⁾ ausgenommen der KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89

 $^{(2) \}quad ausgenommen \ der \ KN-Codes \ 0408 \ 11 \ 20, 0408 \ 19 \ 20, 0408 \ 91 \ 20, 0408 \ 99 \ 20$

Nr. 130. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 30. Juni 2001

Nr. 130

INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 30. Juni 2001

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für die Sektoren Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2001 bis 30. Juni 2001** aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch ein- und/oder ausgeführt hat. Dies ist durch entsprechende Zolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2 und 3

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

Nr. 130. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 30. Juni 2001

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Beim Import von Erzeugnissen gem. Anlage 2 ist einzutragen:

"Zollermäßigung um 65 %, AKP-Erzeugnis- Verordnung (EG) Nr. 704/99 / Kontingentnummer 09.4024 oder 09.4025"

Beim Import von Erzeugnissen gem. Anlage 3 ist einzutragen:

"Zollermäßigung um 16 %, AKP-Erzeugnis- Verordnung (EG) Nr. 704/99"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1706/98 vom 20. Juli 1998 (ABI. der EG. Nr. L 215) und (EG) Nr. 904/99 vom 31. März 1999 (ABI. der EG Nr. L 89).

Nr. 130. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 30. Juni 2001

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier und Geflügelfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch ein- und/oder ausgeführt zu haben. (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
	Dies wird durch entsprechende Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Halbjahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 130. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 30. Juni 2001

Anlage 2

Erzeugnisse mit Ermäßigung des Zollsatzes um 65 %

Nummer der Gruppe	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Kontingent-
			01.01.2001 - 30.06.2001	Antrags- höchstmenge	nummer
AKP 1	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	200,00	50,000	09.4024
AKP 2	1602 31 1602 32 11	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Truthühnern Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeug-			
	1602 32 19	nissen von 25 % oder mehr, nicht gegart Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 % oder mehr, andere	250,00	62,500	09.4025
	1602 32 30	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 % oder mehr, jedoch weniger als 57 %			
	1602 32 90	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, andere			
	1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere			

Nr. 130. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 30. Juni 2001

Anlage 3

Erzeugnisse mit Ermäßigung des Zollsatzes um 16 %

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen) 01.01.2001 - Antrags-		Ermäßigung des Zollsatzes
Gruppe			30.06.2001	höchstmenge	um
AKP 3	0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend	keine mengenmäßige Begrenzung		
	0209 00 90	Geflügelfett			
	0210 90 71	Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake			16 %
	0210 90 79	andere			
	1501 00 90	Geflügelfett (ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503)			
AKP 4	0407 00 11	Bruteier, von Truthühnern oder Gänsen			
	0407 00 19	Bruteier, von anderen			
	0407 00 30	andere (Schaleneier)			
	0408 11 80				16 %
	0408 19 81	Vogeleier nicht in der Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder			
	0408 19 89	Dampf gekocht, geformt oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zu-			
	0408 91 80	cker oder anderen Süßmitteln			
	0408 99 80				

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 ent-

gegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die

Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh

und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (€ 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (€ 1,45) je Stück für

das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises

abgegeben.